

160. Maß der Strafe des Gehilfen im Verhältnis zu derjenigen des Thäters und Ausmessung der Strafe des Gehilfen zu einem vom Thäter nur versuchten Vergehen.

St.G.B. §§. 44. 49.

I. Straffenat. Urtr. v. 25. Oktober 1880 g. Sch. Rep. 2493/80.

I. Landgericht Mag.

Aus den Gründen:

„Verurteilt sind die Ehefrau St. wegen Versuches der Erpressung und der Tischler Sch. wegen Beihilfe zu diesem Vergehen aus St.G.B. §§. 253. 43. 44. 49 und zwar erstere zu drei Wochen, Sch. zu einem Monat Gefängnis.

Der Angeklagte Sch. rügt Verletzung der §§. 49 bezw. 43. 44 St.G.B.'s, weil nach diesen Normen der Gehilfe stets geringer zu bestrafen sei, als der Thäter, möge dessen Handlung ein vollendetes oder versuchtes Verbrechen, bezw. Vergehen, in sich fassen.

Die Revision ist unbegründet.

Sie geht von rechtsirrtümlicher Anschauung aus, wenn sie glaubt, den Gehilfen müsse stets eine geringere Strafe treffen, als den Thäter, als denjenigen, welcher die betreffende Hauptthat begangen habe.

Nach St.G.B. §. 49 Abs. 2 bildet Grundlage für Festsetzung der Strafe des Gehilfen dasjenige Gesetz, welches auf „die Handlung“ Anwendung findet, zu welcher er wissentlich Hilfe geleistet hat, d. h. dasjenige Gesetz, welches die Hauptthat selbst beherrscht, welches den Thatbestand und die Strafe der Hauptthat in abstracto (in thesi) normiert. Die so gedrohte, nicht die im Einzelfalle vom Hauptthäter verwirkte, Strafe bestimmt die Strafe des Gehilfen. — Der Richter ist daher an sich keineswegs gehindert, nach den besonderen, insbesondere subjektiven, Momenten der Strafbarkeit die Strafe des Gehilfen höher zu setzen, als diejenige des Hauptthäters. Folgerweise ist kein Gesetz, insbesondere nicht St.G.B. §. 49 verletzt, wenn das Landgericht aus den erörterten Gründen die Strafbarkeit des Sch. im Verhältnis zur Strafbarkeit der Ehefrau St. als eine erhöhte ansieht (vgl. auch St.G.B. §. 50).

Der Schlußsatz des §. 49 Abs. 2 St.G.B.'s führt nur eine Modi-

fikation der Ausmessung der Strafe des Gehilfen nach dem obigen Grundsatz durch die Verweisung auf die Bestimmungen über Bestrafung des Versuchs (St.G.B. §. 44) herbei.

Diese Bezugnahme besagt zunächst, daß das versuchte Verbrechen oder Vergehen milder zu bestrafen, als das vollendete und zwar nach demjenigen Maßstab, welchen §§. 44 Abs. 2 ffg. St.G.B.'s liefern.

Die Thäterin St., deren Handlung nicht zur Vollendung gediehen, war daher nicht mit dem vollen Betrage der in §. 253 St.G.B.'s der Erpressung gedrohten Strafe, d. h., da Gefängnis nicht unter 1 Monat gesetzt ist, nicht mit fünfjähriger Gefängnisstrafe, sondern höchstens mit 4 Jahr 11 Monaten 29 Tagen Gefängnis (§§. 16. 19 St.G.B.'s) zu belegen.

Daneben war das Gericht durch St.G.B. §. 44 Abs. 4 ermächtigt und befugt, die Strafe der St. auf $\frac{1}{4}$ der dem vollendeten Vergehen der Erpressung angedrohten gesetzlichen geringsten Strafe von 1 Monat Gefängnis zu ermäßigen.

Dem Mitangeklagten Sch. gegenüber, der nur als Gehilfe sich darstellt, wurde die berührte Strafnorm des §. 253 St.G.B.'s in thesi dergestalt anwendbar, daß die der versuchten Erpressung der St. gedrohte Strafe bis zum Höchstbetrage von 4 Jahren 11 Monaten 29 Tagen Gefängnis in Gemäßheit St.G.B.'s §. 44 abermals vermindert werden mußte, sohin die gegen ihn auszusprechende Strafe höchstens 4 Jahre 11 Monate 28 Tage Gefängnis erreichen durfte.

Eine Verletzung St.G.B.'s §. 49 ist daher unerfindlich, wenn das Landgericht mit Einhaltung der bezeichneten gesetzlichen Grenzen unter Berücksichtigung der subjektiven Beziehungen wider Sch. als Gehilfen zu einer nach St.G.B. §. 253 zu ahnenden versuchten Erpressung eine einmonatliche Gefängnisstrafe ausgesprochen hat."